

SATZUNG
der Stadt Peine über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lindenquartier“
in der Fassung vom 28. November 2013

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) und des § 142 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Sanierungsatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich wird im Norden durch die „Wallstraße“, im Osten durch „Gröpern“ und die „Bahnhofstraße“ sowie im Süden und Westen durch die „Luisenstraße“ begrenzt und soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Lindenquartier“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 16. September 2013 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Sanierungsfrist

Die Sanierungsmaßnahme ist in einer Frist von 15 Jahren durchzuführen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Peine, den 03.12.2013

gez. Michael Kessler
Michael Kessler
(Bürgermeister)

L. S.

Die Satzung wurde am 30.12.2013 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekannt gemacht.